



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge



Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027

# Projekte zugunsten von Menschen aus der Ukraine

## Fördermöglichkeiten des AMIF 2021-2027

Förderatlas

Stand: 28.03.2022

# Projekte zugunsten von Menschen aus der Ukraine

## Fördermöglichkeiten des AMIF 2021-2027

Förderatlas

Stand: 28.03.2022

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemein</b>	<b>4</b>
<b>B. Maßnahmen von besonderer Relevanz</b>	<b>4</b>
1    Spezifisches Ziel 1: Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension	4
2    Spezifisches Ziel 2: Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen	9
3    Spezifisches Ziel 4: Stärkung der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf die am stärksten von Herausforderungen in den Bereichen Migration und Asyl betroffenen Mitgliedstaaten, unter anderem durch praktische Zusammenarbeit	16
<b>C. Mögliche nachgelagerte Maßnahmen</b>	<b>16</b>

## A. Allgemein

Der Krieg in der UKR und die Ankunft von ukrainischen Schutzsuchenden in der Bundesrepublik und den europäischen Nachbarstaaten stellt die öffentliche Verwaltung der Mitgliedstaaten wie auch private Organisationen vor Herausforderungen. Um die Arbeit von (privaten wie öffentlichen) Projektträgern zu unterstützen, zeigt dieser Förderatlas auf, welche Projektmaßnahmen der AMIF 2021-2027 auf Basis des Nationalen Programms für Deutschland fördern kann. Der Projektatlas berücksichtigt sowohl Maßnahmen für UKR, die einen Asylantrag stellen als auch Personen mit einem Status nach § 24 AufenthG. Die Maßnahmen zur humanitären Aufnahme, Relocation und Resettlement, zur Vorintegration und legalen Migration wurden dabei ausgeklammert.

## B. Maßnahmen von besonderer Relevanz

### 1 Spezifisches Ziel 1: Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension

#### 1.1

Stärkung der Kapazitäten des Asylsystems in den Bereichen Infrastruktur und Dienstleistungen, auch auf lokaler und regionaler Ebene

##### 1.1.1

*Maßnahmen bzgl. der Unterbringung, z. B. Entwicklung und Umsetzung eines bundesweiten Modellsystems zur bedarfsgerechten Optimierung der Lebensumstände der Schutzsuchenden, dies erfordert u. a. die Organisation gemeinsamer Treffen und den Austausch aller relevanten Akteure unter Einsatz von Personal. Die Umsetzung des Konzepts soll durch die Zuwendungsempfänger erfolgen und kann z. B. Management des Übergangs aus der Erstaufnahme in den Wohnungsmarkt oder Aufbau von Reservekapazitäten und Notfallplänen umfassen*

Inland

Fördersatz: 75%

Private und öffentliche Träger

Hierbei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur Unterbringung und zum Kapazitätsaufbau (in Abgrenzung zu anderen Maßnahmenbereichen). Ein Schwerpunkt könnte im Hinblick auf die ukrainischen Schutzsuchenden im Übergang aus der Erstaufnahme in den Wohnungsmarkt, aber auch die Unterstützung bei der bedarfsgerechten Unterbringung von älteren Geflüchteten in Alten- und Pflegeheimen, liegen. Kleidung, Essen und medizinische Hilfe für besondere Notfallsituationen können ebenso förderfähig sein. Maßnahmen wie die Verteilung und Personenbeförderung von Schutzsuchenden, einschließlich einer Koordinierung und Aufbau von Strukturen, wird als förderfähig angesehen.

1.1.2

*Maßnahmen zur Erstorientierung und Wertevermittlung in Deutschland, z. B. Entwicklung und Umsetzung einheitlicher Standards für die soziale Beratung und Betreuung von Schutzsuchenden (einschließlich Maßnahmen zur schulischen Begleitung, Unterstützung von Eltern/Alleinerziehenden durch Erziehungsberatung), sowie tatsächliche Durchführung solcher Beratungen und Betreuungen*

Inland

Fördersatz: 75%

Private und öffentliche Träger

Hier sind weitreichende Projekte umsetzbar, insbesondere in einem frühen Stadium nach Ankunft in Deutschland, indem die eigentlichen Erstintegrationsmaßnahmen noch nicht ansetzen. Speziell soziale Beratung und Betreuung kann hier einen Schwerpunkt bilden. Kinderbetreuung, um geflüchteten Personen, den Zugang zu diesen Maßnahmen zu ermöglichen, ist hierbei förderfähig.

1.1.3

*Maßnahmen zur Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Schutzsuchenden in Deutschland durch Sensibilisierung der lokalen Bevölkerung für die Belange der Schutzsuchenden, Aufbereitung öffentlichkeitsrelevanter Themen, Förderung des Dialogs zwischen Schutzsuchenden und der Aufnahmegesellschaft*

Inland

Fördersatz: 75%

Private und öffentliche Träger

Begegnungs- und Dialogprojekte könnten hier einen Schwerpunkt bilden.

1.1.4

*Unterstützung der Kapazitäten der Aufnahmebedingungen durch Schaffung oder Verbesserung von Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen, beispielsweise kleiner Infrastrukturen, die den Bedürfnissen von Familien mit Minderjährigen gerecht werden, einschließlich solcher, die von lokalen und regionalen Behörden bereitgestellt werden, sowie gegebenenfalls gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat*

Inland

Fördersatz: 75%

Private und öffentliche Träger

Die Bundesländer sind gemäß § 44 Abs. 1 AsylG dazu verpflichtet, Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerbende zu errichten und zu unterhalten. Sie stellen den zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen zuständigen Kommunen Gelder zum Bau und zum Unterhalt von Aufnahmeeinrichtungen zur Verfügung. Da Projektmaßnahmen regionale und lokale Maßnahmen ergänzen müssen (§ 9, Abs. 2 FörderRL), um im AMIF förderfähig zu sein, müssen Projektmaßnahmen durch Bundesländer oder Kommunen diese bestehende gesetzliche Verpflichtung, beispielsweise durch ein Konzept zur Erhöhung der Qualität der Unterbringung für besonders vulnerable Gruppen, welches über die vorgeschriebenen Standards hinausgehen würde, ergänzen. Eine bedarfsgerechte Unterbringung von älteren Geflüchteten in Alten- und Pflegeheimen ist ebenso förderfähig. Diese Ergänzungen, auch für ukrainische Schutzsuchende, sind im AMIF förderfähig. Maßnahmen wie die Verteilung und Personenbeförderung von Schutzsuchenden, einschließlich einer Koordinierung und Aufbau von Strukturen, wird als förderfähig angesehen.

1.1.5

*Unterstützung der Durchführung von Asylverfahren (d.h. Personal, operative Erfordernisse, Verfahrensbeschleunigung) zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit dem Asyl-Besitzstand der Union, einschließlich der Erbringung von Unterstützungsleistungen wie Übersetzung und*

*Verdolmetschung, Rechtsbeistand, Suche nach Familienangehörigen und anderer Leistungen, die dem Status der betreffenden Person Rechnung tragen*

Inland	Fördersatz: 75%	Private und öffentliche Träger
--------	-----------------	--------------------------------

Da die Schutzsuchenden aus der UKR mehrheitlich nicht das Asylverfahren durchlaufen werden, kommen insbesondere Projekte im Bereich der Erbringung von Unterstützungsleistungen wie Übersetzungen und Verdolmetschung, Rechtsbeistand, Suche nach Familienangehörigen und im Bereich anderer Leistungen, die dem Status der betreffenden Personen Rechnung tragen, in Betracht.

### 1.3

## Identifizierung, Aufnahme und Betreuung schutzbedürftiger Personen, einschließlich minderjähriger Migranten

#### 1.3.1

*Schaffung und Umsetzung eines Modellsystems zur frühzeitigen Ermittlung von Schutzsuchenden mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens oder der Aufnahme, mit Fokus auf die Identifizierung der Opfer von Menschenhandel (vornehmlich auf Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, um sie an spezialisierte Dienste wie psychosoziale Dienste und Rehabilitationsdienste zu vermitteln sowie Qualifizierung aller am Verfahren Beteiligten, d.h. Qualifizierung der untersuchenden Personen, Qualifizierung von Sprachmittlern, Verzahnung von Forschung, untersuchendem Personal und der für die Identifizierung zuständigen Stellen. Bei Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung von Opfern des Menschenhandels und ihrer Verweisung an spezialisierte Dienste, sollte der geschlechtsspezifischen Komponente des Menschen- und Kinderhandels Rechnung getragen werden;*

*Schaffung und Fortentwicklung eines Meldesystems zur Erfassung vulnerabler Schutzsuchender unter Beachtung der nationalen und europäischen Datenschutzbestimmungen (einschließlich Qualifizierung aller am Verfahren Beteiligten)*

Inland	Fördersatz: 90%	Private und öffentliche Träger
--------	-----------------	--------------------------------

Hier lassen sich insbesondere Projekte fördern, die zum Ziel haben, Opfer von Menschenhandel zu identifizieren und entsprechend Schutz durch individuelle Vermittlung zu bieten. Auch eine bedarfsgerechte Unterstützung der ukrainischen Geflüchteten zum Schutz vor Menschenhandel und Zwangsprostitution ist in dieser Maßnahme förderfähig. Damit in Verbindung stehende Übersetzungsarbeiten aller Art zur Projektumsetzung können übernommen werden. Eine Identifizierung vulnerabler Personen nimmt im Nationalen Programm einen besonderen Stellenwert ein und wird voraussichtlich auch viele Schutzsuchende aus der Ukraine betreffen. Eine bedarfsgerechte Unterbringung von älteren Geflüchteten in Alten- und Pflegeheimen wird als Wahrnehmung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung verstanden und ist ebenso förderfähig. Maßnahmen wie die Verteilung und Personenbeförderung von vulnerablen Schutzsuchenden, einschließlich einer Koordinierung und Aufbau von Strukturen, wird als förderfähig angesehen.

#### 1.3.2

*Fortentwicklung und weiterer Ausbau der gezielten Unterstützung kranker und traumatisierter Schutzsuchender z.B. durch psychotherapeutische, migrationspezifische psychologische sowie sozialpsychologische Betreuung - insbesondere durch Gewährleistung der Unterstützung für Opfer*

*von Menschenhandel und die Entwicklung maßgeschneiderter Unterstützungsmaßnahmen für Mädchen und Frauen; einschließlich Maßnahmen zur Sensibilisierung und Qualifizierung von Sprachmittelnden*

Inland	Fördersatz: 90%	Private und öffentliche Träger
--------	-----------------	--------------------------------

Im Unterschied zu 1.3.1 steht hier nicht die Vermittlung und Identifizierung von Schutzsuchenden, sprich die Schaffung von Rahmenbedingungen, im Vordergrund, sondern das konkrete u.a. psychotherapeutische Angebot und die konkrete Betreuung der besonders schutzbedürftigen. Im Hinblick auf die UKR sind vielerlei Angebote vorstellbar. Dies beinhaltet die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine weitere erforderliche ärztliche Behandlung oder weiterführende Unterstützungsangebote für betroffene Personen aus der Ukraine, sind ebenfalls förderfähig. Auch die psychosoziale Unterstützung ist weiter förderfähig. Damit in Verbindung stehende Übersetzungsarbeiten aller Art zur Projektumsetzung können übernommen werden. Kinderbetreuung, um geflüchteten Personen, den Zugang zu diesen Maßnahmen zu ermöglichen, ist hierbei förderfähig.

Hinsichtlich der Qualifizierung von Sprachmittelnden geht es hier vor allem um die Qualifizierung mit Umgang von besonders schutzbedürftigen Personen.

#### 1.4.

Stärkung der Zusammenarbeit und der Partnerschaft mit Drittländern zum Zwecke der Migrationssteuerung, unter anderem durch den Ausbau ihrer Kapazitäten zur Verbesserung des Schutzes von Personen, die internationalen Schutz benötigen, im Rahmen von weltweiten Kooperationsbemühungen

##### 1.4.1

*Unterstützung der am stärksten von Migrationsbewegungen betroffenen Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländer, vor allem entlang der maßgeblichen Migrationsrouten nach Europa, insbesondere Westbalkanroute, östliche (inkl. der Türkei), zentrale und westliche Mittelmeerroute, Nord-Afrika, Sahel-Zone, Jordanien und Libanon); z.B. durch Verbindungspersonal kombiniert mit Zusammenarbeit und Unterstützung, wo dies notwendig und angemessen ist*

Ausland	Fördersatz: 75%	Private und öffentliche Träger
---------	-----------------	--------------------------------

Hier geht es insbesondere auch um personelle Unterstützung, z.B. auch im Sinne von Fortbildung. In Bezug auf den Krieg in der Ukraine stellt insbesondere die Republik Moldau einen stark betroffener Drittstaat dar.

##### 1.4.2

*Ausbau der Kapazitäten von Drittländern (insbesondere Unterbringung und Versorgung), um die Lebensbedingungen von schutzbedürftigen Personen - insbesondere Minderjährigen - zu verbessern - sowie Unterstützung der Entwicklung von Systemen zum Schutz minderjähriger Migranten*

Ausland	Fördersatz: 90%	Private und öffentliche Träger
---------	-----------------	--------------------------------

Aufnahme, Unterbringung und Versorgung stehen hier im Vordergrund. In Bezug auf den Krieg in der Ukraine stellt insbesondere die Republik Moldau einen stark betroffener Drittstaat dar.

## 1.5.

### Bereitstellung technischer und operativer Unterstützung für einen oder mehrere Mitgliedstaaten, auch in Zusammenarbeit mit dem EUAA

#### 1.5.1

*Bereitstellung technischer und operativer Unterstützung für einen oder mehrere Mitgliedstaaten, auch in Zusammenarbeit mit der EUAA;*

*Bereitstellung materieller Hilfe zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Schutzsuchenden in Mitgliedstaaten, z. B. durch Lieferung von Hilfsmaterialien, medizinische Unterstützung, einschließlich Unterstützung an der Grenze*

Ausland	Fördersatz: 75%	Private und öffentliche Träger
---------	-----------------	--------------------------------

Im Hinblick auf die Situation in der Ukraine könnten diese Maßnahmen insbesondere auch für große internationale Hilfsorganisationen von Bedeutung sein.

#### 1.5.2

*Unterstützung der am stärksten von Migrationsbewegungen betroffenen Mitgliedsstaaten, vor allem entlang der maßgeblichen Migrationsrouten nach Europa, insbesondere Westbalkanroute, östliche, zentrale und westliche Mittelmeerroute, z.B. durch Verbindungspersonal kombiniert mit Zusammenarbeit und Unterstützung, wo dies notwendig und angemessen ist*

Ausland	Fördersatz: 75%	Private und öffentliche Träger
---------	-----------------	--------------------------------

Hier kommt insbesondere auch eine personelle Unterstützung in Frage.



## 2 Spezifisches Ziel 2: Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen

### 2.1

#### Ausbau von Vorintegrationsmaßnahmen im Herkunftsland

2.1.1 und 2.1.2		
<i>Entwicklung von zielgruppengerechten Konzepten der Vorintegration und Durchführung entsprechender Maßnahmen für zuwandernde Drittstaatsangehörige im Familiennachzug hinsichtlich Sprache und Ausrichtung der Orientierung auch auf berufliche Aspekte und auf die Eingliederung der miteinreisenden Kinder in das deutsche Bildungssystem</i>		
Inland/Ausland	Fördersatz: 75% oder 90%	Private und öffentliche Träger
<p>Hierunter fallen konkrete Maßnahmen der Vorintegration, wie z.B. Sprachkurse und Angebote zur Wertevermittlung. Bezüglich der Beratung zu beruflichen Aspekten sind nur Maßnahmen förderfähig, die nicht durch die Zentrale Servicestelle Berufsankennung abgedeckt werden. Die Kosten der Familienzusammenführung für Personen aus der Ukraine können förderfähig sein.</p> <p>Maßnahmen im Herkunftsland zur Eingliederung mitreisender Kinder in das deutsche Bildungssystem können ebenfalls durch den AMIF gefördert werden.</p> <p>Der Begriff Ausland ist so zu verstehen, dass ein Drittstaat gemeint ist. Herkunftsland muss nicht das Geburtsland der jeweiligen Person sein. Somit könnten Projekte z.B. in der Republik Moldau für Geflüchtete für den Familiennachzug gefördert werden.</p>		

### 2.2

#### Förderung der legalen Migration sowie der Umsetzung des Unionsrechts im Bereich der legalen Migration

2.2.7		
<i>Maßnahmen zur Unterstützung des Familiennachzugs:</i>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Entwicklung und Vermittlung umfassender Informationen zum Familiennachzug (über die Vermittlung der grundsätzlich erforderlichen einfachen Deutschkenntnisse hinaus) und den Alltag in Deutschland, insbesondere durch die Erstellung von zielgruppengerechtem Informationsmaterial (Flyer, Plakate, Website)</i></li> <li>- <i>Aufbau von Beratungszentren im Ausland (vergleichbar mit Migrationsberatungseinrichtungen) mit dem Ziel einer individuellen Rechtsberatung der nachziehenden Familienangehörigen im jeweiligen Herkunftsland</i></li> </ul>		
Inland/Ausland	Fördersatz: 75%	Private und öffentliche Träger
<p>Es soll die Entwicklung und Vermittlung umfassender Informationen zum Familiennachzug gefördert werden. Die Informationen sollen über die grundsätzlich erforderlichen einfachen Deutschkenntnisse hinaus gehen. Es soll der Alltag in Deutschland insbesondere durch zielgruppengerechte Informationsmaterialien wie Flyer, Plakate und Websites gezeigt werden.</p>		

Eine Maßnahme kann beispielsweise der Aufbau von Beratungszentren im Ausland (z.B. Republik Moldau, UKR, etc.), vergleichbar mit Migrationsberatungseinrichtungen, mit dem Ziel einer individuellen Rechtsberatung der nachziehenden Familienangehörigen im jeweiligen Herkunftsland sein.

Auch der Ausbau der Unterstützung des Familiennachzugs durch Maßnahmen in Deutschland kann gefördert werden.

2.2.8 und 2.2.9

*Ausbau der Unterstützung des Familiennachzugs durch Maßnahmen in Deutschland, z. B. durch Integrationslotsen für Familien sowie auch aufsuchender Beratung ggf. in Kombination mit kommunalem Fallmanagement*

Inland/Ausland	Fördersatz: 75% oder 90%	Private und öffentliche Träger
----------------	--------------------------	--------------------------------

Es soll die Entwicklung und Vermittlung umfassender Informationen zum Familiennachzug gefördert werden. Die Informationen sollen über die grundsätzlich erforderlichen einfachen Deutschkenntnisse hinaus gehen. Es soll der Alltag in Deutschland insbesondere durch zielgruppengerechte Informationsmaterialien wie Flyer, Plakate und Websites gezeigt werden. Auch der Ausbau der Unterstützung des Familiennachzugs durch Maßnahmen in Deutschland kann gefördert werden. Dies kann beispielsweise durch Integrationslotsen für Familien sowie auch aufsuchende Beratung in Kombination mit kommunalem Fallmanagement geschehen. Auch die Kosten der Familienzusammenführung für Personen aus der Ukraine können förderfähig sein.

2.2.10

*Unterstützung bei der Änderung eines Aufenthaltstitels für Personen, die sich bereits legal in Deutschland aufhalten, z. B. durch Informationsmaterialien sowie durch eine Ausweitung der Beratungsangebote zu aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen (z. B. zur Erlangung eines rechtmäßigen dauerhaften Aufenthaltsstatus oder anderweitiger aufenthaltsrechtlicher Optionen)*

Inland	Fördersatz: 75%	Private und öffentliche Träger
--------	-----------------	--------------------------------

Ausgeschlossen ist hier für Personen, die sich bereits in Deutschland befinden, die Förderung von Maßnahmen, deren Schwerpunkt hier in einer arbeitsmarktbezogenen Beratung unter Berücksichtigung von aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen liegt. Diese Maßnahmen unterliegen dem Förderbereich des Europäischen Sozialfonds (ESF +).

Aktuell stellt sich diese Frage des Aufenthaltstitels nicht, könnte aber Bedeutung im weiteren Verlauf der Geschehnisse erlangen.

2.3

Erstintegration - Unterstützung bei der Aufnahme in die Aufnahmegesellschaft

2.3.1 und 2.3.2

*Verbesserung des Zugangs zu Erstintegrationsmaßnahmen wie Migrationsberatung und Integrationskurs, z. B. durch die gezielte Unterstützung von Lotsenprojekten für große Gruppen Zugewandelter, den Aufbau von Netzwerken der Erstanlaufstellen, digitale Angebote oder Informationskampagnen sowie Angebote der Gewaltprävention und des Konfliktmanagements*

Inland	Fördersatz: 75% oder 90%	Private und öffentliche Träger
--------	--------------------------	--------------------------------

Dies kann zum Beispiel durch gezielte Unterstützung von Lotsenprojekten für große Gruppen Zugewanderter aus der Ukraine geschehen.

Weiterhin durch den Ausbau von Netzwerken der Erstanlaufstellen, auch eine Koordination von schnelleren und zielgerichteteren Zugängen von Leistungen im Rahmen der Erstintegration durch Welcome-Center ist möglich.

Zudem durch digitale Angebote oder Infokampagnen.

Weiterhin durch Angebote der Gewaltprävention und des Konfliktmanagements.

2.3.3 und 2.3.4

*Mobilitätslösungen für Drittstaatsangehörige in ländlichen Räumen, um den Zugang zu Integrationsangeboten zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Zudem Förderung von Maßnahmen der aufsuchenden Beratung für Drittstaatsangehörige, die für staatliche und kommunale Integrationsmaßnahmen schwer oder gar nicht erreichbar sind, ggf. in Kombination mit kommunalem Fallmanagement*

Inland	Fördersatz: 75% oder 90%	Private und öffentliche Träger
--------	--------------------------	--------------------------------

Aufsuchende Beratung im Rahmen der Erstintegration (Erstorientierung, Wertevermittlung, Hilfe bei Behördengängen, etc.) für Drittstaatsangehörige, die für staatliche und kommunale Integrationsmaßnahmen schwer oder gar nicht erreichbar sind.

Dies kann auch in Kombination mit kommunalem Fallmanagement ablaufen.

2.3.5 und 2.3.6

*Durchführung von ergänzenden Maßnahmen zum Integrationskurs, insbesondere zur Sicherstellung des nachhaltigen Spracherwerbs sowie der erfolgreichen Teilnahme und des erfolgreichen Abschlusses des Integrationskurses (z. B. begleitende Begegnungsprojekte, ergänzende Maßnahmen zum Spracherwerb, IT-Lösungen wie virtuelle Lernmöglichkeiten und virtuelle Klassenzimmer)*

Inland	Fördersatz: 75% oder 90%	Private und öffentliche Träger
--------	--------------------------	--------------------------------

Die durch AMIF regelmäßig geförderten Sprachkurse stellen ergänzende Maßnahmen zum Integrationskurs dar. Es wird der Spracherwerbsfortschritt nach den im Integrationskurs gestellten Anforderungen abgefragt. Der Wechsel des Kompetenzniveaus wird im Rahmen der Indikatoren festgelegt.

Ein reiner Sprachkurs ist als AMIF-Projekt nicht förderfähig. AMIF geförderte Projektmaßnahmen können ergänzende Nachhilfeangebote zum Integrationskurs sein oder Projektmaßnahmen, die ergänzend zum Integrationskurs stattfinden und auf den Integrationskurs aufbauen. Kinderbetreuung, um geflüchteten Personen, den Zugang zu Maßnahmen zur gleichberechtigten Teilhabe zu ermöglichen, ist hierbei förderfähig.

Bei Projektmaßnahmen mit nur sprachlicher Begleitung (zum Beispiel Begegnungscafé oder Kochkurse), bei denen das Erlernen der Sprache nicht unmittelbarer Inhalt der Projektmaßnahme ist, sondern nur mittelbar-faktisch erfolgt, ist keine objektive Kontrolle des Spracherwerbs vorgesehen.

Sprachtrainingsprojekte können durch begleitende Begegnungsprojekte und IT-Lösungen, wie virtuelle Klassenzimmer und Lernmöglichkeiten ablaufen.

Konkrete Arbeitsmarkt- und berufsbezogene Beratungs- und Informationsangebote, sowie berufliche Qualifikation werden nicht durch den AMIF, sondern durch den ESF + gefördert. Der Schwerpunkt dieser Maßnahme liegt vielmehr im gesellschaftlich-sozialen Bereich.

## 2.4

### Förderung der gleichberechtigten Teilhabe (Chancengleichheit) von Drittstaatsangehörigen und Austausch mit der Aufnahmegesellschaft

2.4.1 und 2.4.2		
<i>Maßnahmen zur Förderung und Eingliederung von Frauen in die Gesellschaft durch speziell an Frauen gerichtete Integrationsmaßnahmen unter gesellschaftlichen und sozialen Aspekten</i>		
Inland	Fördersatz: 75% oder 90%	Private und öffentliche Träger
<p>Konkrete Arbeitsmarkt- und berufsbezogene Beratungs- und Informationsangebote, sowie berufliche Qualifikation werden nicht durch den AMIF, sondern durch den ESF + gefördert. Der Schwerpunkt dieser Maßnahme als Ergänzung zu Integrationskursen liegt hier auf dem gesellschaftlich-sozialen Aspekt und geht hier über die Erstintegration hinaus. Kinderbetreuung, um geflüchteten Personen, den Zugang zu Maßnahmen zur gleichberechtigten Teilhabe zu ermöglichen, ist hierbei förderfähig.</p>		

2.4.3 und 2.4.4		
<i>Verbesserung der Kompetenzentwicklung von jugendlichen Migrantinnen und Migranten, z.B. durch zielgruppengerechte Förderung sprachlicher und sozialer Kompetenzen</i>		
Inland	Fördersatz: 75% oder 90%	verstärkt private Träger
<p>Unter dieser Maßnahme sind Projekte förderfähig, die ergänzende Maßnahmen zum Integrationskurs für Jugendliche aus der Ukraine anbieten. Eine feste Altersfestlegung für Jugendliche ist nicht vorgesehen. Es handelt sich im weitesten Sinne um junge Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf.</p> <p>Bei den ergänzenden Maßnahmen kann es sich z.B. um Nachhilfeangebote handeln. Schulpsychologische Beratung und Betreuung ukrainischer Kinder und Jugendlicher wird ebenso als Kompetenzentwicklung verstanden und ist im AMIF förderfähig.</p> <p>Konkrete Arbeitsmarkt- und ausbildungsbezogene Beratungs- und Informationsangebote, sowie berufliche Qualifikation werden <b>nicht</b> durch den AMIF, sondern durch den ESF+ gefördert.</p> <p>Maßnahmen zur Fortführung der ukrainischen Schullaufbahn in Deutschland können ggf. eher durch den ESF+, als durch den AMIF gefördert werden.</p>		

2.4.5 und 2.4.6		
<i>Entwicklung und Durchführung von Konzepten zur Unterstützung von schutzbedürftigen Personen, einschließlich unbegleiteten Minderjährigen sowie Gruppen mit besonderem Förderbedarf, die frühestmöglich an geeignete Stellen vermittelt werden sollen, um unter Einbeziehung ihrer besonderen Bedürfnisse (z.B. durch spezielle Schutzwohnungen, Frauenhäuser, Förderangebote etc.) deren Integration zu erleichtern</i>		
Inland	Fördersatz: 75% oder 90%	Private und öffentliche Träger
<p>Unter diese Maßnahme fallen u.a. Sprachkurse, aber auch bedarfsgerechte Unterstützungsangebote für Menschen mit Lernschwäche oder für behinderte Menschen. Der Aufbau und das Betreiben von Schutzwohnungen und Frauenhäusern z.B. für Frauen und Minderjährige aus der Ukraine sind hier ebenso möglich.</p> <p>Ziel ist es auch, die genannten Personengruppen möglichst frühzeitig an geeignete Stellen zu vermitteln, um deren Integration zu erleichtern.</p>		

Konkrete Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Personen mit Vermittlungshemmnissen sind im AMIF **nicht** förderfähig.

2.4.7 und 2.4.8

*Entwicklung und Durchführung von Konzepten zur Unterstützung von Opfern von Menschenhandel, die frühestmöglich an geeignete Stellen vermittelt werden sollen, um unter Einbeziehung ihrer besonderen Bedürfnisse (z.B. durch spezielle Schutzwohnungen, Frauenhäuser, Förderangebote etc.) deren Integration zu erleichtern sowie Maßnahmen, welche speziell die aktive Teilnahme von Opfern von Menschenhandel am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und unterstützen*

Inland	Fördersatz: 75% oder 90%	Private und öffentliche Träger
--------	--------------------------	--------------------------------

Mit dieser Maßnahme sollen v.a. Personen, die Opfer von Menschenhandel wurden, unterstützt werden. Der Aufbau und das Betreiben von Schutzwohnungen und Frauenhäusern z.B. für Frauen und Minderjährige aus der Ukraine sind hier ebenso möglich. Auch eine bedarfsgerechte Unterstützung ukrainischer Geflüchteter zum Schutz vor Menschenhandel und Zwangsprostitution ist in dieser Maßnahme förderfähig.

Ziel ist es auch, die genannten Personengruppen möglichst frühzeitig an geeignete Stellen zu vermitteln, um deren Integration zu erleichtern.

Konkrete Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Personen mit Vermittlungshemmnissen sind im AMIF **nicht** förderfähig.

2.4.9 und 2.4.10

*Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen beim Zugang zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie der Bereitstellung dieser Dienstleistungen für Drittstaatsangehörige und Anpassung an deren Bedürfnisse, wie Bildung, Gesundheitsversorgung und psychosozialer Unterstützung*

Inland	Fördersatz: 75% oder 90%	Private und öffentliche Träger
--------	--------------------------	--------------------------------

Hier können Bildungsangebote zur Verfestigung und Ergänzung zum Integrationskurs gefördert werden, ebenso wie die Bereitstellung von psychosozialer Unterstützung. Die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine weitere erforderliche ärztliche Behandlung oder weiterführende Unterstützungsangebote für betroffene Personen aus der Ukraine, sind ebenfalls förderfähig.

Eine bedarfsgerechte Unterbringung von älteren Geflüchteten in Alten- und Pflegeheimen wird als Wahrnehmung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung verstanden und ist ebenso förderfähig.

Eine Sprachmittlung bei Arztgesprächen ist förderfähig, wenn damit die Bereitstellung der Dienstleistung „Gesundheitsversorgung“ auf ein ähnliches Niveau gehoben wird wie bei Personen der Aufnahmegesellschaft.

Auch technische Lösungen von Antragsstellenden (vgl. § 4 der Förderrichtlinie), die zur Verbesserung und zur Beschleunigung von Zugängen zu Leistungen für Personen u.a. aus der Ukraine beitragen, können gefördert werden.

2.4.11 und 2.4.12

*Kompetenzförderung von Eltern (z. B. gezielte Informationsvermittlung, Weiterentwicklung des Bundeselternnetzwerks sowie Einbezug von Migrantenorganisationen) sowie die Verbesserung der Beteiligung von Eltern und Lehrkräften beim Abbau migrationspezifischer Hemmnisse z. B. durch Beratung und Informationsveranstaltungen*

Inland	Fördersatz: 75% oder 90%	verstärkt private Träger
Es sollen Maßnahmen gefördert werden, wie die gezielte Informationsvermittlung zum Schul- bzw. Bildungssystem, Unterstützungsmöglichkeiten im Schul- und Familienalltag oder Leistungen für Familien, etc.		

2.4.13 und 2.4.14 <i>Maßnahmen, welche die aktive Teilnahme von Drittstaatsangehörigen am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und unterstützen, z. B. Projekte zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere zur Stärkung von ehrenamtlichen Strukturen durch Vernetzung und Qualifizierung sowie durch eine Digitalisierung der Zivilgesellschaft</i>		
Inland	Fördersatz: 75% oder 90%	Private und öffentliche Träger
Hier könnten Projekte gefördert werden, die Menschen aus der Ukraine als Multiplikatoren für ein Ehrenamt gewinnen können. Eine Qualifizierung der Multiplikatoren und Veranstaltungen zum Austausch untereinander (Vernetzung) ist ebenso möglich.		

2.4.15 und 2.4.16 <i>Maßnahmen zur Förderung und Aufrechterhaltung der Akzeptanz durch die Aufnahmegesellschaft, z. B. Projekte zum Dialog mit der Aufnahmegesellschaft, um das Verständnis und die Wertschätzung für ein vielfältiges Land zu erhöhen (u. a. Begegnungsprojekte, digitale Ansätze, Kampagnen), Förderung der Kontakte und Beziehungen der Drittstaatsangehörigen zu der Aufnahmegesellschaft durch verbesserte Einbeziehung der Aufnahmegesellschaft in Integrationsmaßnahmen</i>		
Inland	Fördersatz: 75% oder 90%	Private und öffentliche Träger
Förderfähig sind hierbei Projekte, die den Dialog zwischen Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine und der Aufnahmegesellschaft in Deutschland fördert. So könnten Begegnungsprojekte zwischen Personen aus der Ukraine und Deutschland gefördert werden.		

2.4.17 und 2.4.18 <i>Förderung von Austausch und Dialog zwischen Migrantenorganisationen, der Aufnahmegesellschaft und Behörden, u. a. durch Konsultation von Drittstaatsangehörigen sowie interkulturellen und interreligiösen Dialog (interkulturelle Öffnung)</i>		
Inland	Fördersatz: 75% oder 90%	Private und öffentliche Träger
Im Rahmen der interkulturellen Öffnung können Projekte gefördert werden, die zur Verstärkung dieser führt (z.B. Schulungen für Behördenmitarbeiter).		

2.4.19 und 2.4.20 <i>Ausbau der Wissensbasis in Hinblick auf Migration und Integration, u. a. zum Abbau von Vorurteilen, Projekte zur Wissensvermittlung über Migration und Integration, Projekte zur Aufarbeitung der Einflüsse der Migration auf Land, Kultur und Kunst, z. B. durch Kultureinrichtungen</i>		
Inland	Fördersatz: 75% oder 90%	Private und öffentliche Träger
Keine weiteren Erläuterung erforderlich.		

## 2.5



## Gestaltung und Verbesserung der Organisationsstruktur (Zusammenarbeit und Vernetzung) auf kommunaler Ebene im Bereich Integration

In diesem Sinne ist der Begriff der „Kommune“ nicht ausschließlich im rechtlichen Sinne zu verstehen. Die Maßnahmen umfassen staatliche, kommunale und nichtstaatliche Stellen. Auf eine Unterscheidung zwischen unmittelbarer Landesverwaltung (z.B. landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts wie insbesondere Gemeinden, Landkreise oder landesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts wie Landesrundfunkanstalten) kommt es nicht an.

### 2.5.1 und 2.5.2

*Förderung einer integrierten Zusammenarbeit zwischen staatlichen, kommunalen und nichtstaatlichen Stellen, u. a. über Zentren für die koordinierte Integrationsförderung (z. B. zentrale Anlaufstellen)*

Inland	Fördersatz: 75% oder 90%	verstärkt öffentliche Träger
--------	--------------------------	------------------------------

Weiterhin durch den Ausbau von Netzwerken der Erstanlaufstellen, auch eine Koordination von schnelleren und zielgerichteteren Zugängen von Leistungen durch Welcome-Center ist möglich.

### 2.5.3 und 2.5.4

*Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung von verschiedenen Erstanlaufstellen, Migrantenorganisationen und Migrationsberatungseinrichtungen auf kommunaler Ebene sowie Bildung von Netzwerken innerhalb der Kommunen*

Inland	Fördersatz: 75% oder 90%	verstärkt öffentliche Träger
--------	--------------------------	------------------------------

Weiterhin durch den Ausbau von Netzwerken der Erstanlaufstellen, auch eine Koordination von schnelleren und zielgerichteteren Zugängen von Leistungen durch Welcome-Center ist möglich.

### 3 Spezifisches Ziel 4: Stärkung der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf die am stärksten von Herausforderungen in den Bereichen Migration und Asyl betroffenen Mitgliedstaaten, unter anderem durch praktische Zusammenarbeit

#### 3.1

Stärkung der Solidarität und der Zusammenarbeit mit von Migrationsbewegungen betroffenen Mitgliedstaaten, Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländern, unter anderem durch Neuansiedlung in der Union

##### 3.1.1

*Operative Unterstützung in Form von abgeordnetem Personal oder finanzieller Unterstützung, die ein Mitgliedstaat einem anderen Mitgliedstaat, der von Migrationsherausforderungen betroffen ist, bereitstellt, einschließlich der Unterstützung der EUAA*

und

##### 3.1.2

*Unterstützung durch einen Mitgliedsstaat für einen anderen Mitgliedstaat, welcher besonders von Migrationsherausforderungen betroffen ist, mittels Errichtung oder Verbesserung von Aufnahmeeinrichtungen*

Ausland

Fördersatz: 75%

verstärkt öffentliche Träger

Hier kommt neben der Unterstützung der Mitgliedstaaten auch eine Unterstützung der Republik Moldau als Transit- bzw. Aufnahmeland in Betracht. Eine Unterstützung von Mitgliedstaaten und Drittstaaten kann auch unter SZ 1 erfolgen.

## C. Mögliche nachgelagerte Maßnahmen

Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Rückkehr nur im Zusammenhang mit Drittstaatsangehörigen, nicht für ukrainische Geflüchtete, sind unter dem Spezifischen Ziel 3 des AMIF ebenfalls förderfähig.



# Impressum

**Herausgeber**  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
90461 Nürnberg

**Stand**  
03/2022

**Gestaltung**  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Sie können diese Publikation auch als barrierefreies -PDF-Dokument herunterladen. [www.bamf.de/publikationen](http://www.bamf.de/publikationen)

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags-, und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf  
[www.facebook.com/bamf.socialmedia](http://www.facebook.com/bamf.socialmedia)  
[@BAMF\\_Dialog](https://www.instagram.com/BAMF_Dialog)  
[www.bamf.de/amif21](http://www.bamf.de/amif21)

